Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 12
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 29.10.2026

Nachfrage **zu AN-149/26 (Gewalt an Cottbuser Schulen):**
Meldungen der Ausländerbehörde an die Zentrale Ausländerbehörde

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Tobias Schick,

auf Frage 4 der Anfrage AN-149/26 nach ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen straffällige ausländische Schüler und deren Sorgeberechtigte hat die Stadtverwaltung keine Zahl genannt. Seit dem 01.05.2024 ist die Zentrale Ausländerbehörde des Landes (ZABH) für Ausweisungen nach den §§ 53 bis 55 AufenthG zuständig. Die Ausländerbehörde der Stadt ist nach § 3 Nummer 9 der Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung (AuslRZV) verpflichtet, der ZABH unverzüglich Tatsachen zu melden, die ein Ausweisungsinteresse nach § 53 Absatz 1 und § 54 AufenthG begründen können. Über die Einleitung und Erledigung von Strafverfahren gegen Ausländer wird sie nach § 87 Absatz 4 AufenthG unterrichtet. Gemeint sind in dieser Nachfrage die Strafverfahren, die die Polizei dem Bereich „Gewalt an Schulen“ zuordnet, im Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2025/2026 bis zum 30.09.2026. Maßgeblich für die Nachfrage ist, ob die städtische Ausländerbehörde die ihr bekannten Straftaten an die zuständige Landesbehörde weitergibt, um beurteilen zu können, ob die vorhandenen ausländerrechtlichen Instrumente genutzt werden.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Unterrichtungen nach § 87 Absatz 4 AufenthG zu diesen Strafverfahren hat die Ausländerbehörde der Stadt Cottbus/Chóśebuz erhalten?
2. Wie viele Meldungen nach § 3 Nummer 9 AuslRZV hat die Ausländerbehörde zu diesen Strafverfahren an die ZABH übermittelt (jeweils zugrunde liegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG nennen)?
3. Wie viele dieser Meldungen betrafen Sorgeberechtigte von Tatverdächtigen?
4. In wie vielen dieser Fälle hat die ZABH nach Kenntnis der Stadt eine Ausweisung nach § 53 AufenthG verfügt?

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender